

Rahmendienstvereinbarung

über den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien der Uniklinik Köln

Zwischen

dem Universitätsklinikum Köln (AÖR)

- im folgenden Dienststelle genannt-

vertreten durch den Kaufmännischen Direktor

-einerseits-

und

dem Personrat des Klinikums

- im folgenden Personalrat genannt-

vertreten durch die Vorsitzende Person

-andererseits-

wird auf der Grundlage des § 70 Personalvertretungsgesetz für das Land NRW (LPVG) folgende Rahmendienstvereinbarung über den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) in der Uniklinik Köln geschlossen:

Präambel

Der Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien dient der sachgerechten Erfüllung der Aufgaben der Uniklinik Köln, indem Arbeitsprozesse vereinfacht und beschleunigt werden, die betriebliche Infrastruktur verbessert und damit die Leistungsfähigkeit insgesamt gestärkt wird.

Diese Rahmendienstvereinbarung wird in dem Bestreben geschlossen, Informations- und Kommunikationstechnologien in der Uniklinik Köln in vertrauensvoller Zusammenarbeit zwischen dem Personalrat und der Dienststelle zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben und unter Wahrung der berechtigten Interessen der Beschäftigten einzusetzen, anzuwenden und fortzuentwickeln.

Gleichlautende Dienstvereinbarungen werden jeweils zwischen der Dienststelle und dem Personalrat des Klinikums sowie dem Personalrat Wissenschaft des Klinikums abgeschlossen. Bei Kündigung dieser Dienstvereinbarung oder einem Antrag auf Änderung verpflichten sich die Vertragsparteien den anderen Personalrat unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt für die Anlagen dieser Dienstvereinbarung.

§ 1

Ziel der Vereinbarung

Ziel dieser Vereinbarung ist es, einen verbindlichen Rahmen für Einsatz, Nutzung und Weiterentwicklung von Informations- und Kommunikationstechnologien sowie Rechtssicherheit für die Beschäftigten über deren Rechte und Pflichten für eine rechtskonforme und sichere Nutzung dieser Technologie zu schaffen.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Die Rahmendienstvereinbarung gilt für alle Beschäftigten, Beamtinnen und Beamte der Uniklinik Köln sowie die Beschäftigten, Beamtinnen und Beamte der Universität zu Köln, die an der Uniklinik Köln beschäftigt sind (im Folgenden Beschäftigte genannt).
- (2) Sie bezieht sich auf alle Arbeitsprozesse und alle Arbeitsplätze, an denen Informations- und Kommunikationstechnologien eingesetzt werden.
- (3) Unberührt von dieser Rahmendienstvereinbarung sind die Geräte der Mess- und Regeltechnik (Zentrale Leitwarte), Anlagen zur Erfassung von Zutritt und Videoüberwachungsanlagen sowie Geräte der Medizintechnik.

§ 3

Begriffsbestimmungen / Datenschutzrechtliche Belange

- (1) Es gelten die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen – DSGVO NRW –), das Gesundheitsdatenschutzgesetz und der in bereichsspezifischen Gesetzen geregelte Datenschutz in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Der/Die behördliche Datenschutzbeauftragte unterstützt die Dienststelle bei der Sicherstellung des Datenschutzes. Sie/Er berät bei der Gestaltung und Auswahl von Verfahren zur Verarbeitung personenbezogener Daten und überwacht bei der Einführung neuer Verfahren oder der Änderung bestehender Verfahren die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften. (§ 32a Abs.1 S. 5 u. 6 DSGVO NRW)

§ 4

Bestandteile der Informations- und Kommunikationstechnologien der Uniklinik

Bestandteile der Informations- und Kommunikationstechnologien der Uniklinik sind:

- (1) Hard- und Softwarekomponenten zum Betrieb des Netzwerkes (z. B. zentrale Netzwerkkomponente wie Firewall, Router und Switches, Netzwerksoftware- und protokolle)
- (2) Hard- und Softwarekomponenten der zentralen Rechnersysteme (z. B. Datenbank-, Datei-, Web- und Mailserver)
- (3) Arbeitsplatzrechner (z. B. PC, Terminal) werden nach einem festgelegten Standard ausgestattet (Anlage 6).
- (4) Analoge und digitale Telefonanlagen einschließlich ihrer Endgeräte (z.B. Telefone, Fax-Geräte); Mobiltelefone, die dienstlich bereitgestellt werden

§ 5 Rechte und Pflichten der Beschäftigten

- (1) Arbeitsbedingungen und Arbeitsplatzgestaltung unterliegen den relevanten gesetzlichen Vorschriften, Verordnungen und Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die im Rahmen der dienstlichen Tätigkeit erforderlichen IT-Kenntnisse werden den Beschäftigten rechtzeitig und ausreichend vermittelt. Qualifizierungsmaßnahmen erfolgen in Anrechnung auf die Arbeitszeit. Die Kosten trägt die Dienststelle.
- (3) Die Beschäftigten sind verpflichtet, die Informations- und Kommunikationstechniken im Rahmen der geltenden Vorschriften, effizient und verantwortungsbewusst zu nutzen.

Daten, insbesondere Beschäftigten und Patientendaten, sind gemäß den in § 3 genannten Bestimmungen, Vorschriften und Gesetzen zu behandeln. Dies ist besonders bei der Nutzung von mobilen Datenträgern zu beachten.

- (4) Es ist verboten, persönlich zugeteilte Schlüssel oder Passwörter weiterzugeben.
- (5) Die Beschäftigten dürfen sich nur die Daten zugänglich machen, die sie für die Aufgabenerfüllung benötigen (siehe auch Anlage 0).

§ 6 Rechte und Pflichten der Vorgesetzten

- (1) Vorgesetzte sind in ihrem Zuständigkeitsbereich für den ordnungsgemäßen Einsatz der Geräte der Informations- und Kommunikationstechnologie und den bestimmungsgemäßen Gebrauch der Anwendungen verantwortlich. Sie üben auch beim Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien ihre Aufsichtspflicht aus.
- (2) Sie stellen die Teilnahme ihrer Beschäftigten an den erforderlichen Qualifizierungsmaßnahmen sicher und gewähren die nötige Freistellung von der Arbeit.

§ 7

Verfahren zur Einführung von Einzelmaßnahmen der Informations- und Kommunikationstechnologien

- (1) Ist die Einführung, Nutzung oder grundlegende Änderung von Informations- und Kommunikationstechnologien beabsichtigt, ist der Personalrat frühzeitig einzubinden. Der Personalrat wird zur Teilnahme in Arbeitsgruppen eingeladen, die zur Einführung von Informations- und Kommunikationstechnologien gebildet werden (z. B. Lenkungsausschüsse).
- (2) Das Konzept zur Einführung eines neuen Verfahrens sowie das Verzeichnis sind dem/der zuständigen Datenschutzbeauftragten rechtzeitig vorzulegen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragten und die Beauftragten für schwerbehinderte Menschen sind zu informieren.
- (4) Für Maßnahmen im Sinne der Rahmendienstvereinbarung werden neue Anlagen gemäß Muster (Anlage 4) hinzugefügt, die spezielle Inhalte regeln.
- (5) Bereits bestehende Einzeldienstvereinbarungen behalten Ihre Gültigkeit.

§ 8

Verfahren bei Verdacht des Missbrauchs von Informations- und Kommunikationstechnologien

- (1) Bei Verdacht der missbräuchlichen Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien durch einen Beschäftigten ist unverzüglich die Bereichsleitung Personal zu informieren.
- (2) Bei begründetem Verdacht informiert diese die/den zuständige/n Datenschutzbeauftragte/n und die vorsitzende Person des zuständigen Personalrats. Die Bereichsleitung Personal fordert bei der Leitung des IT-Bereichs fachliche Unterstützung an.
- (3) Die erforderliche Beweissicherung wird unter fachlicher Unterstützung durch die uk-it abgestimmt und durchgeführt. Hierbei werden die Daten sichergestellt und der/die Betroffene/n, soweit zulässig, informiert.
- (4) Die Bewertung der Daten im Hinblick auf eine missbräuchliche Nutzung erfolgt nach Zustimmung des zuständigen Personalrates durch die Leitung des Personalbereichs, die Leitung des IT-Bereichs und die/den zuständige/n Datenschutzbeauftragte/n. Die vorsitzende Person des zuständigen Personalrats nimmt in beratender Funktion teil.
- (5) Der Vorgang ist detailliert durch die Dienststelle zu protokollieren.

§ 9 IKT-Ausschuss

- (1) Der IKT-Ausschuss bereitet die Fortschreibung dieser Rahmendienstvereinbarung vor, berät über die Anwendung von Neuerungen der Informations- und Kommunikationstechnologien sowie die Weiterentwicklung sowie Ausgestaltung dieser Rahmendienstverarbeitung.
- (2) Treten zwischen dem Personalrat und der Dienststelle Meinungsverschiedenheiten über die Anwendung dieser Dienstvereinbarung auf, ist durch die Dienststelle eine Sitzung des IKT-Ausschusses einzuberufen.
- (3) Vertreten sind der/die Datenschutzbeauftragte, Mitglieder des Personalrats des Klinikums, des Personalrats Wissenschaft des Klinikums und der Dienststelle. Fachberater können auf Wunsch einzelner Mitglieder hinzu gezogen werden.
- (4) Sitzungen finden grundsätzlich einmal im Halbjahr statt. Die Einladung erfolgt durch die Dienststelle.

§ 10 Anlagen zur Rahmendienstvereinbarung

Die Rahmendienstvereinbarung umfasst die in der Anlage 0 aufgeführten Anlagen.

§ 11 Schlussbestimmungen / Inkrafttreten

- (1) Diese Rahmendienstvereinbarung tritt auf unbestimmte Zeit am Tage ihrer Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Diese Dienstvereinbarung kann von jedem der Beteiligten mit einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Die Anlagen gemäß § 10 sind mit der Kündigung der Dienstvereinbarung ebenfalls gekündigt.

Die Dienstvereinbarungen nebst Anlagen gelten bis zum Abschluss einer neuen Rahmendienstvereinbarung fort.

- (3) Die Anlagen gemäß § 10 können von den Beteiligten auch ohne Vorliegen einer Kündigung nach Abs. 2 einzeln schriftlich gekündigt werden und zwar mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende. Eine gemäß Satz 1 gekündigte Anlage gilt bis zu ihrer Neufassung bzw. Änderung fort.
- (4) Diese Dienstvereinbarung und oder deren Anlagen können ungeachtet der Absätze 2 und 3 einvernehmlich aufgehoben werden.
- (5) Im Falle einer Kündigung nach Abs. 2 oder 4 ist unverzüglich der IKT-Ausschuss einzuberufen. Dieser erarbeitet Vorschläge für eine Änderung bzw. Anpassung.
- (6) Im Falle gesetzlicher oder tariflicher Regelungen, aber auch in anderen Bedarfsfällen, ist im gegenseitigen Einvernehmen zwischen dem Personalrat und der Dienststelle auch ohne die in Abs. 2 und 4 genannten Fristen eine Änderung oder Anpassung der Rahmendienstvereinbarung oder der Anlagen möglich.
- (7) Der Personalrat und die Dienststelle informieren die Beschäftigten in geeigneter Form über den Abschluss und den Inhalt dieser Vereinbarung sowie über erfolgte Änderungen bzw. Anpassungen.

§ 12
Salvatorische Klausel

Sollten Teile dieser Vereinbarung nichtig sein, wird die Wirksamkeit im Übrigen hiervon nicht berührt.

Köln, 14.6.2012

Der Kaufmännische Direktor



G. Zwilling

Die Vorsitzende Person
des Personalrats



Anheier